

Bekanntmachung

des
Marktes Altomünster

über die Widmung eines öffentlichen Geh- und Radweges

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung eines öffentlichen Geh- und Radweges

I. Gegenstand der Widmung

Bezeichnung des Straßenzuges:	Ohne Bezeichnung
Flurnr:	140/30 (Teilfläche)
Gemarkung:	Oberzeitlbach
Anfangspunkt:	vgl. Lageplan
Endpunkt:	vgl. Lageplan
Länge:	12 m
Breite:	2,50 m
Anmerkung:	Widmungsbeschränkung

II. Verfügung der Widmung

Der oben bezeichnete neu hergestellte Weg wird zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayStrWG i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG).

III. Zeitpunkt

Die Widmung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

IV. Widmungsbeschränkungen

Eine Widmungsbeschränkung auf den Fußgänger- und Radfahrerverkehr wird verfügt.

V. Träger der Straßenbaulast

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Altomünster (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG).



Die Verfügung einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung kann während der üblichen Amtszeiten vom

22.01.2026 bis 23.02.2026

in der Gemeindeverwaltung Altomünster, Zimmer EG.04 eingesehen werden.



Markt Altomünster, den 15.01.2026

Michael Reiter
(1. Bürgermeister)

ausgehängt am:
abgenommen am:

21.01.2026
23.02.2026